



Amtssigniert. SID2015091043415
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Justiz

p.a. team.s@bmj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-740/22-2015

Innsbruck, 09.09.2015

Zu Zl. BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015 vom 11. August 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Zu Z. 5 (§ 5 Z. 11):

Die vorgesehene klarstellende Regelung über die Zusammenrechnung bei Wert- oder Schadensqualifikation bei Zusammentreffen von Jugendstrafen und später begangenen Taten ist zu begrüßen. Offene Fragen könnten allerdings dort entstehen, wo die als Erwachsenendelikt begangene Grundtat einen geringeren Strafraumen vorsieht als die Wertqualifikation der begangenen Jugendstraftat.

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 3a):

Es wird angeregt, die Möglichkeit der Verbindung von Bewährungshilfe mit einer diversionellen Maßnahme auch für den Fall des vorläufigen Rücktritts für eine Probezeit vorzusehen. So wie der Gesetzgeber bereits anerkennt, dass die Anordnung der Bewährungshilfe im Falle einer bedingten Strafnachsicht bzw. bedingten Entlassung und einer hierfür bestimmten Probezeit die sinnvollste Präventionsmaßnahme darstellen kann, sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Diversion die Bestimmung einer Probezeit von der Inanspruchnahme von Bewährungshilfe abhängig zu machen. Dies würde aller Voraussicht nach auch den Effekt zeitigen, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte verstärkt vom Rücktritt von der Verfolgung nach deliktsfreiem Ablauf der Probezeit Gebrauch machen und die Zahl der mit Urteil endenden Hauptverfahren dadurch deutlich verringert werden könnte.

Zu Z. 11 (§ 18):

Es wird angeregt, die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Probezeit beizubehalten, zumal dies auch der Intention der UN-Kinderrechtskonvention entspricht, wonach die angewandten Sanktionen das absolut notwendige Maß zur Erreichung des Strafzweckes der Spezialprävention nicht überschreiten dürfen. Weiters wird angeregt die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Probezeit auch für junge Erwachsene vorzusehen.

Zu Z. 12 (§ 19):

Es wird angeregt, für den Fall, dass das Beweisverfahren eine Entwicklungsverzögerung des jungen Erwachsenen bzw. das Vorliegen einer (verspäteten) Adoleszenzkrise ergibt, bei der Strafbemessung das für Jugendliche geltende Strafhöchstmaß (§ 5) vorzusehen.

Zu Z. 18 (§ 35a):

Es ist fraglich, ob das neue sozialarbeitliche Instrument der Untersuchungshaftkonferenz nur in jenen Bundesländern zum Tragen kommt in denen eine Jugendgerichtshilfe eingerichtet ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Mitwirkung des Kinder- und Jugendhelfeträgers wird darauf hingewiesen, dass eine solche nur im (engen) Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 150/2013, (TKJHG), erfolgen kann. [siehe Ausführungen zu Z. 27 (§ 50 Abs. 1 und 2)]

Zu Z. 26 (§ 49):

Es stellt sich die Frage nach der Sachgerechtigkeit der Regelung, wenn die Wiener Jugendgerichtshilfe bereits seit über hundert Jahren besteht, die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe für die anderen Bundesländer nur „nach Maßgabe der budgetären, organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit“ vorgesehen wird.

Zu Z. 27 (§ 50 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Mitwirkung, Auskunftserteilung und Akteneinsicht kann hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe nur im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 150/2013, (TKJHG), erfolgen. So besteht nach § 13 TKJHG für die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und für die für diesen tätigen Personen eine umfassende Verschwiegenheitspflicht, die den Klienten die für die Annahme von Hilfeleistungen erforderliche Vertraulichkeit sichert. § 14 TKJHG regelt Amtshilfe, Auskunftersuchen und Akteneinsicht. Diese Bestimmungen des TKJHG lassen wenig Spielraum für eine Mitwirkung an Erhebungen der Jugendgerichtshilfe und schließen eine entsprechende Akteneinsicht weitgehend aus.

Zu Z. 28 (§ 52):

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zufolge soll durch die Anordnung der Bewährungshilfe während der Dauer des Strafaufschubes einerseits eine Schadensgutmachung, andererseits – bei positivem Verlauf – die Umwandlung in eine bedingte Strafe gefördert werden. Die Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Freiheitsstrafe sollte aber nicht von dem zufälligen Umstand abhängig gemacht werden, dass gerade der Abschluss einer Ausbildung ansteht. Vielmehr könnte zur Vermeidung der Nachteile des Straf-

vollzuges unterschiedslos von Anfang an eine bedingte Strafnachsicht bei gleichzeitiger Anordnung von Bewährungshilfe ausgesprochen werden und nicht erst der Strafaufschub zu Ausbildungszwecken zur Beurteilung der Frage genützt werden, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafnachsicht (unter gleichzeitiger Anordnung der Bewährungshilfe) vorliegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermiltelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7811-2015 vom 12.08.2015

Justizariat

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl.KiJu-RV-1/7-2015 vom 26.08.2015

JUFF

die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu Zl. Kija-RE-2000/61-2015 vom 26.08.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.